

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00149 vom 30. Juni 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00149

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00149 du 30 juin 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00149 del 30 giugno 2022

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Der Beschwerdeführer war während zehn Monaten landesabwesend. Er vermag die behaupteten Besuche in der Schweiz während dieser Zeit nicht zu belegen und vorübergehende Besuche vermöchten das Erlöschen seiner Aufenthaltsbewilligung ohnehin nicht abzuwenden (E. 2). Der Beschwerdeführer hat weder in wirtschaftlicher noch in affektiver Hinsicht eine enge Beziehung zu seinen in der Schweiz wohnhaften Söhnen. Zudem ist er wiederholt strafrechtlich in Erscheinung getreten. Er kann deshalb aus dem Recht auf Achtung des Familienlebens keinen Anwesenheitsanspruch ableiten (E. 3). Auch aus der neuen Beziehung mit seiner in Basel wohnhaften Verlobten kann er keinen Aufenthaltsanspruch ableiten, zumal unklar ist, ob und wann er diese heiraten wird und auch nach einer solchen Heirat sein Aufenthaltsanspruch zweifelhaft ist. Abweisung, soweit nicht gegenstandslos.

Erwägungen

E. 4

Der Beschwerdeführer verlangt sodann sinngemäss, ihm sei eine Aufenthaltsbewilligung zum Zweck der Eheschliessung mit E, wohnhaft in Basel, zu erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zweck der Eheschliessung ist, dass mit dem Eheschluss in absehbarer Zeit zu rechnen ist und feststeht, dass nach der Heirat die Zulassungsvoraussetzungen in der Schweiz offensichtlich erfüllt sind (VGr, 18. Februar 2021, VB.2020.00399, E. 2.1 Abs. 1 – 1. September 2020, VB.2020.00189, E. 2.3.1). Aufgrund einer summarischen Prüfung der Sachlage ist dies vorliegend nicht der Fall, zumal der Beschwerdeführer nach wie vor mit B verheiratet ist und unklar ist, über welche Bewilligung E in der Schweiz verfügt. Es kann somit aufgrund einer summarischen Würdigung der Sachlage nicht gesagt werden, dass mit einem Eheschluss mit E in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Dazu kommt, dass auch nach einer erfolgten Hochzeit mit E die Zulassungsvoraussetzungen angesichts der Straffälligkeit, des Sozialhilfebezugs und der Verschuldung des Beschwerdeführers nicht offensichtlich erfüllt wären und zudem wohl der Kanton Basel-Stadt für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zuständig wäre. Darauf ist deshalb vorliegend nicht weiter einzugehen.

E. 5.1

Da der Beschwerdeführer demnach weder aus dem Landesrecht noch aus dem Völkerrecht einen Anspruch auf Anwesenheit ableiten kann, hatten die Vorinstanzen zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer in Abweichung von den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b oder k AIG eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen ist. Gemäss diesen Bestimmungen kann von den Zulassungsvoraussetzungen abgewichen

werden, um schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen sowie um die Wiederezulassung von Ausländerinnen und Ausländern zu erleichtern, die im Besitz einer Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung waren. Der diesbezügliche Entscheid steht im pflichtgemäss auszuübenden Ermessen des Beschwerdegegners (vgl. BGr, 18. Januar 2018, 2C_691/2017, E. 1.1 – 20. Juli 2016, 2C_1115/2015, E. 1.3.4). Diese Ermessensausübung kann das Verwaltungsgericht nur auf das Überschreiten, Unterschreiten oder den Missbrauch des Ermessens überprüfen, hingegen nicht auf die Angemessenheit des Entscheids (§ 50 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG; Marco Donatsch, § 50 N. 25 ff. und 66 ff.).

E. 5.2

Bei der Beurteilung, ob eine Aufenthaltsbewilligung wegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls im Sinn von Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG zu erteilen ist, sind nach Art. 31 Abs. 1 der VZAE namentlich die Integration der gesuchstellenden Person anhand der Integrationskriterien von Art. 58a Abs. 1 AIG, die Familienverhältnisse und die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand sowie die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen. Bei Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung. Die ausländische Person muss sich in einer persönlichen Notlage befinden; ihre Lebensbedingungen müssen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von Ausländerinnen und Ausländern in gesteigertem Mass infrage gestellt sein bzw. die Verweigerung einer Aufenthaltsbewilligung muss einen schweren Nachteil zur Folge haben (VGr, 2. Juni 2022, VB.2021.00829, E. 3.2) .

E. 5.3

Wie bereits aufgezeigt, stehen weder die Integration des Beschwerdeführers noch seine familiären Verhältnisse einer Rückkehr in seine Heimat entgegen (vorn, E. 3 und 4). In der Türkei leben seine Eltern und andere Verwandte. Er verbrachte im Jahr 2020 zehn Monate bei seinen Eltern und verfügt über mehrere Bankkonten in der Türkei. Die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung in der Türkei sind somit gegeben. Der Schluss von Vorinstanz und Beschwerdegegner, dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, erweist sich demnach nicht als rechtsfehlerhaft. Dasselbe gilt nach dem Gesagten auch dafür, dass dem Beschwerdeführer keine Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG erteilt wurde.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.